

„Rente nach Mindesteinkommen“ Die Hochwertung von Niedrigeinkommen

Um langjährig versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu ermöglichen, schlägt der DGB die Verlängerung der sogenannten „Rente nach Mindesteinkommen“ für Zeiten nach 1992 vor.

Dabei werden unterdurchschnittliche versicherungspflichtige Einkommen im Nachhinein, also nach Vollendung der Erwerbsbiografie, mit dem Faktor 1,5 (d. h. um die Hälfte) auf maximal 75 Prozent der Durchschnittsentgelts hoch gewertet. Als Vorbedingung gilt, dass 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorliegen müssen. Das umfasst etwa auch Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Kindererziehung.

Wer also zum Beispiel immer die Hälfte des Durchschnittseinkommens verdient hat, der wird mit dem Faktor 1,5 hoch gewertet, so dass er einen Rentenanspruch erhält, als habe er immer 75 Prozent des Durchschnitts verdient. Lag das tatsächliche Einkommen im Durchschnitt bei 60 Prozent, so würden sich bei Anwendung des Faktors 1,5 Rentenansprüche von 90 Prozent des Durchschnitts ergeben. Hier aber greift der Deckel „maximal 75 Prozent“. Auch in diesem Fall würde die Rente auf 75 Prozent des Durchschnittsentgelts hoch gewertet. Dabei vergrößert sich mit zunehmenden rentenrechtlichen Zeiten auch der Effekt auf die Rente.

Beispielrechnungen

Die Beispiele beziehen sich auf die alten Bundesländer (aktueller Rentenwert 27,47). Angenommen wird, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin immer die Hälfte des Durchschnittseinkommens verdient hat.

1. OHNE Hochwertung der Einkommen

X Beitragsjahre x Y des durchschnittlichen Einkommens x aktueller Rentenwert = Rentenanspruch

35 Jahre	x	0,5 durchschnittl. EK	x	27,47	=	480,73 EUR
40 Jahre	x	0,5 durchschnittl. EK	x	27,47	=	549,40 EUR
45 Jahre	x	0,5 durchschnittl. EK	x	27,47	=	618,08 EUR

2. MIT Hochwertung der Einkommen

35 Jahre	x	0,75 durchschnittl. EK	x	27,47	=	721,09 EUR	(+ 240,36 EUR)
40 Jahre	x	0,75 durchschnittl. EK	x	27,47	=	824,10 EUR	(+ 274,70 EUR)
45 Jahre	x	0,75 durchschnittl. EK	x	27,47	=	927,11 EUR	(+ 309,03 EUR)

Der Erhöhungsbetrag orientiert sich an der erbrachten Beitragsleistung, eröffnet aber auch für Beschäftigte im Niedriglohnbereich nach langen Erwerbsbiografien die Chance auf Renten, die in der Regel oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung liegen. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden dadurch im Alter sowohl eine Bedürftigkeitsprüfung als auch die Abhängigkeit von staatlicher Fürsorge erspart.